



Bildungschancengleichheit und Nachteilsausgleich an den kantonalen Mittelschulen

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern/Erziehungsberechtigte

1. Ausgangslage und Grundsätze

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer Teilleistungsstörung, die ohne Lernzielanpassung (vgl. Glossar Anhang Ziff. 4) den Eintritt in eine kantonale Mittelschule erreichen und entsprechend eine gute Prognose haben, **ohne Lernzielanpassung** die Bildungsziele der betreffenden Mittelschule (vgl. Glossar Anhang Ziff. 4) zu erfüllen, sollen dieselben Bildungschancen erhalten wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung. Die kantonalen Mittelschulen sind bestrebt, mittels Gewährung von technischen oder organisatorischen Massnahmen des Nachteilsausgleiches (vgl. unten grau) Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder Teilleistungsstörung möglichst gleiche Bildungsvoraussetzungen zu bieten wie Schülerinnen und Schülern ohne entsprechendes Handicap.

Exkurs: Ein Nachteilsausgleich umfasst jene verhältnismässigen Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Nachteilsausgleichsmassnahmen sind individuell auf den Fall anzupassen. Als zulässige Massnahmen hat die Rechtsprechung unter anderem anerkannt (vgl. Bundesverwaltungsgericht B_7914/2007 (2008):

organisatorische

Anpassungen:

- Prüfungszeitverlängerung
- mehr oder längere Pausen
- stärkere Gliederung oder Aufteilen von Prüfungen
- Wechsel im Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich)*
- Anpassungen des Raumes oder der Arbeitsmöbel
- Formale Anpassungen der Lern- oder Prüfungsunterlagen

technische Hilfsmittel:

- Verwendung eines Computers (Rechtschreibprogramm)
- Beizug von Assistenz oder eines Notetakers

*aus Gleichbehandlungsgründen zurückhaltend anzuwenden (Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 15. Juli 2008 [B-7914/2007] E. 5.2.2.)

2. Zeitpunkt einer Gesuchstellung, Abläufe und Zuständigkeiten

Ein Nachteilsausgleich und entsprechende Massnahmen kommen ausschliesslich bei Schülerinnen und Schülern mit einer *ausgewiesenen Behinderung oder Teilleistungsstörung*, welche von einer anerkannten Fachstelle (vgl. unten grau) diagnostiziert wurde, zur Anwendung. Im ärztlichen Bericht respektive im Bericht der anerkannten Fachstelle sind die medizinische Diagnose, die auf körperlicher und/oder psychischer Ebene festgestellten Defizite und Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung sowie die funktionelle Umschreibung der individuellen Auswirkungen der Behinderung zu beschreiben.

Ein Nachteilsausgleich kann zu folgenden Zeitpunkten relevant werden:

- vor dem Eintritt in eine Mittelschule bzw. während der Mittelschulzeit (Ziff. 2.1)
- beim Abschluss der Mittelschulzeit (Ziff. 2.2)

Exkurs: Die Behinderung oder Teilleistungsstörung muss von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert sein. Als anerkannte Fachstellen gelten insbesondere:

- Schulpsychologischer Dienst
- Fachdienste von Spitälern
- anerkannte Fachärztinnen und -ärzte

Um *Leistungen gegenüber der Invalidenversicherung* geltend zu machen, muss beim Übergang in die Mittelschule bzw. beim Eintritt in die postobligatorische Schulzeit eine Invalidität ausgewiesen werden. Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid. Lehr- und Fachpersonen sollen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam machen, dass sie für die Anmeldung verantwortlich sind, um den Anspruch abzuklären.

2.1. Vor dem Eintritt in eine Mittelschule bzw. während der Mittelschulzeit

2.1.1. Wissenswertes

Schülerinnen und Schüler werden von den Mittelschulen über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches bei Behinderung oder Teilleistungsstörung, die Zuständigkeiten und das Vorgehen informiert.

Betroffene Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in eine kantonale Mittelschule (Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule, Lang- oder Kurzzeitgymnasium) oder während ihrer Mittelschulzeit einen Nachteilsausgleich geltend machen wollen, können ein Gesuch an die Schulleitung stellen (vgl. Formular).

Zeichnet sich eine nötige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers und deren resp. dessen Erziehungsberechtigten, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten (vgl. Ziff. 2.1.2). Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Die Diagnose der Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit sowie die Erfassung und Behandlung der betreffenden Schülerinnen und Schülern erfolgt idealerweise vor dem Eintritt in die Mittelschule.
- b) Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Erbringung der Lernziele nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

- c) Können die Lernziele trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, muss eine andere schulische oder berufliche Lösung gefunden werden.
- d) Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Schüler/der Schülerin ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Mittelschulabschluss möglich ist.
- e) Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkung der Beeinträchtigung einer Schülerin bzw. eines Schülers werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet, eingeleitet, den Schülerinnen und Schülern sowie allen involvierten Stellen kommuniziert.
- f) Die vereinbarten Massnahmen (Hilfsmittel, Beizug Fachpersonen, Therapien etc.) werden schriftlich festgehalten und dokumentiert.

2.1.2. Vorgehen

Das Gesuch um einen Nachteilsausgleich während der Mittelschulzeit (vgl. Ziff. 3, Formular) kann jederzeit – d.h. auch vor dem Eintritt in die Mittelschule – bei der Schulleitung eingereicht werden. Ein Nachteilsausgleich wird immer befristet ausgesprochen. Eine erneute Gesuchstellung ist möglich.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte füllen das Gesuchsformular aus und reichen dieses der Schulleitung ein. Schülerinnen und Schüler mit bewilligtem Nachteilsausgleich schliessen mit der zuständigen Person (Klassenlehrperson oder Schulleitung) eine Vereinbarung (vgl. Ziff. 3, Formular) ab. Die Vereinbarung ist einem allfälligen Gesuch um Nachteilsausgleich beim Abschluss beizulegen.

2.2. Beim Abschluss (Maturaprüfungen, weitere Abschlussprüfungen)

2.2.1. Wissenswertes

Schülerinnen und Schüler, die für die Abschlussprüfungen einen Nachteilsausgleich geltend machen wollen, haben in jedem Fall *vor dem Ende des den Abschlussprüfungen vorangehenden Semesters* das Gesuch bei der Schulleitung einzureichen. Diese prüft das Gesuch und reicht es an die Maturitäts- (Langzeit-/Kurzzeitgymnasium) resp. Prüfungskommission (FMS/WMS) weiter. Vorausgesetzt wird, dass während der Mittelschulzeit Fördermassnahmen durchgeführt wurden, die von einer Fachstelle empfohlen und deren Besuch/Umsetzung in einer Vereinbarung festgehalten worden sind. Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Grundsätzlich muss das Qualifikationsverfahren der Schülerin oder des Schülers mit Behinderung den Anforderungen der jeweiligen Mittelschule entsprechen.
- b) Es soll die Möglichkeit bestehen, einen der Behinderung angemessenen Prüfungsrahmen bzw. -modus (vgl. unten grau) zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung – nicht von ihrem Inhalt – abhängig sein sollte (vgl. unten grau).
- c) Es werden nur organisatorische Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen, separater Raum, Wechsel im Prüfungsmodus (schriftlich zu mündlich und umgekehrt) oder besondere technische Hilfsmittel gewährt (vgl. Ziff. 1 grau).
- d) Im Abschlusszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

Anmerkung: Die *Anpassung des Prüfungsmodus* kann erfolgen, wenn der Schüler bzw. die Schülerin bspw. trotz vorhandener Fachkenntnisse aufgrund der Behinderung Mühe hat, die Aufgabenstellung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form zu erfüllen.

2.2.2. Vorgehen

Das Gesuch um einen Nachteilsausgleich (vgl. Ziff. 3, Formular) für die Abschluss- bzw. Maturaprüfung ist *vor dem Ende des den Abschlussprüfungen vorangehenden Semesters* bei der Schulleitung einzureichen. Diese prüft das Gesuch und reicht es an die Maturitäts- (Langzeit-/Kurzzeitgymnasium) resp. Prüfungskommission (FMS/WMS) weiter.

2.3. Zuständigkeiten

Zeitpunkt	Thema	Zuständig	Bedingung
Vor dem Mittelschuleintritt	Schnittstelle/ Transition	AgS; Schulleitung	Gemäss Richtlinie AgS resp. Grundsätzen des vorliegenden Merkblatts
Eintritt in die Mittelschule/während der Mittelschulzeit	Fachunterricht (inkl. Prüfungen), Praktika	Schulleitung	Schriftliches Gesuch; aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachstelle/Fachperson
Vor dem Abschluss	Abschluss- bzw. Maturitätsprüfungen; Maturaarbeit	Schulleitung; Prüfungs- bzw. Maturitätskommission	Schriftliches Gesuch an Schulleitung mit Antrag auf Massnahmen für die Prüfungsbereiche; aktuelle Gutachten einer Fachstelle/Fachperson, Nachweis über die ergriffenen Fördermassnahmen während der Mittelschulzeit

3. Formulare

Zur Gesuchstellung sind zwingend die offiziellen Formulare der kantonalen Mittelschulen zu nutzen. Es sind folgende Formulare verfügbar:

- Gesuch um Nachteilsausgleich während der Mittelschulzeit (auch zu nutzen bei Gesuchstellung vor dem Eintritt in die kantonale Mittelschule)
- Gesuch um Nachteilsausgleich bei Abschluss- bzw. Maturitätsprüfungen
- Vereinbarung

4. Glossar

Behinderung

Ein Mensch mit Behinderung ist gemäss Schweizer Recht eine Person, «der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.» (vgl. Art. 2 BehiG, SR [151.3](#)). Die Beeinträchtigung hat somit je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung.

Abgrenzung zu Krankheit: Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss voraussichtlich von einer gewissen Dauer sein. Im Bereich der Schule kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigung zumindest über ein Schuljahr erstreckt (vgl. Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 15f.).

Bildungsziele

(Gymnasium:) Erreichen der Hochschulreife sowie Berufsfähigkeit im entsprechenden Studienggebiet

(Fach-/Wirtschaftsmittelschule:): Erreichen der Fachhochschulreife sowie Berufsfähigkeit im entsprechenden Berufsfeld

Lernzielanpassung

An den Mittelschulen sind Lernzielanpassungen resp. Anpassungen der Bildungsziele ausgeschlossen.

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung und Literatur umfasst jene verhältnismässigen Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auszugleichen. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen die fachlichen Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erfüllt werden. Daher gilt das Lernziel oder der Prüfungszweck als Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der Anpassungsmassnahmen.

Dem Nachteilsausgleich sind dann Grenzen gesetzt, wenn nicht mehr geprüft werden kann, ob die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die Prüfungsanforderungen erfüllen. Das angestrebte Lernziel des Faches oder der Prüfung darf nicht angetastet werden.